nicht die Nechtswirkungen dieser Erklärung selbst haben kann. Erst die angemeldete Erklärung hätte unter Umständen einen gültigen Rechtsvorschlag bilden können. Selbst wenn man aber auch ansnehmen wollte, der Rekurrent habe bereits definitiv einen Teil der Forderung bestreiten und sich dabei nur vorbehalten wollen, auf Grund einer Nachsorschung die Erklärung allenfalls abzuänzbern, so läge doch kein gültiger Nechtsvorschlag vor, weil nach Art. 74 Abs. 2 SchKG eine teilweise Bestreitung der Forderung unwirksam ist, wenn der bestrittene Betrag nicht genau angegeben wird.

3. — In Beziehung auf die in ganz ungesehlicher Beise vorsgenommene Pfändung hat der Rekurrent kein Begehren gestellt, so daß hierüber nicht zu entscheiden ist.

Demnach hat die Schuldbetreibungs: und Konkurskammer erkannt:

Der Returs wird abgewiesen.

## 54. Enticheid vom 5. 3unt 1912 in Sachen Sauenftein.

Art. 121 SohKG. Ein nach Stellung des Verwertungsbegehrens vom Gläubiger bewilligter Aufschub bedeutet eine Zurückzichung jenes Begehrens.

A. — Die Spars und Leihkasse Zurzach leitete gegen ben Resturrenten Jakob Hauenstein in Tegerselben zwei Betreibungen auf Grundpsandverwertung ein. Der Zahlungsbesehl wurde in ber einen, Nr. 172, am 22. Februar 1908, in der andern, Nr. 232, am 20. Juli 1908 dem Rekurrenten vom Betreibungsamt Tegersselben zugestellt. Um 3. September 1908 und am 4. Dezember 1909 stellte die Gläubigerin in diesen Betreibungen das Berwerstungsbegehren. Doch kam es damals nicht zur Berwertung und auch später noch nicht, obwohl die Gläubigerin deswegen einmal, am 16. September 1911, Beschwerde erhoben hatte. Um 14. März 1912 erneuerte die Gläubigerin in beiden Betreibungen das Begehren um Berwertung der verpfändeten Liegenschaften und das Betreibungsamt Tegerselben zeigte dies dem Rekurrenten an mit

ber Mitteilung, daß es die Steigerungsbekanntmachung am 16. April an das Amtsblatt senden werde.

B. — Hiegegen erhob der Nekurrent Beschwerde mit dem Besgehren, es seinen die Betreibungen Nr. 172 und 232 als erloschen zu erklären, indem er geltend machte, daß mehr als zwei Jahre seit der Zustellung der Zahlungsbesehlle verstossen seinen und die Berwertung in der Betreibung Nr. 232 und ebenso in einer Betreibung Nr. 668, die sich auf dasselbe Pfandobjest wie die Betreibung Nr. 172 beziehe, infolge einer Stundung sistiert worden sei.

Die obere Aufsichtsbehörde des Kantons Aargau wies die Besschwerde durch Entscheid vom 3. Mai 1912 mit folgender Besgründung ab: Die Berwertung sei in beiden Betreibungen rechtzeitig verlangt worden. Diese wären daher nur dann erloschen, wenn das Berwertungsbegehren zurückgezogen worden wäre. Die Gläubigerin habe allerdings am 12. Januar 1912 für die Berswertung in der Betreibung Nr. 232 vier Wochen Stundung geswährt. Darin liege aber kein Kückzug des Verwertungsbegehrens, weil hiesür eine bestimmte, weder bedingte noch befristete, Erklärung erforderlich sei. Dazu komme, daß die Spars und Leihkasse am 16. September 1911 ausdrücklich durch Beschwerde verlangt habe, daß das Betreibungsamt den Verwertungsbegehren Folge leiste.

C. — Diesen Entscheib hat der Rekurrent unter Erneuerung seines Begehrens an das Bundesgericht weitergezogen, indem er u. a. geltend macht, die Verwertungsbegehren seien in beiden Betreibungen durch Erteilung von Stundung zurückgezogen worden.

## Die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Entgegen ber Ansicht ber Vorinstanz ist barin, daß die Gläubigerin dem Rekurrenten am 12. Januar 1912 in Beziehung auf die Betreibung No. 232 Stundung gewährt hat, ein Rückzung des Verwertungsbegehrens zu sehen. Wie die Schuldbetreisbungs= und Konkurskammer des Bundesgerichts schon in ihrem Entscheibe vom 25. November 1903 in Sachen Stierli ausgesführt hat, bedeutet eine nach Stellung des Verwertungsbegehrens erteilte Ausschweiligung eine Zurückziehung dieses Vegehrens, weil bei dessen Ausgeschen das Betreibungsamt, abgesehren

vom Fall bes Art. 123 SchKG, notwendig innert der gesetzlichen Fristen zur Verwertung schreiten muß und daher eine Aufschußsbewilligung nicht neben einem Verwertungsbegehren bestehen kann. Daß die Gläubigerin am 16. September 1911 durch Beschwerde die Vornahme der Verwertung verlangt hat, ist selbstverständlich ohne Bedeutung, weil dies nur beweist, daß dam als das Verwertungsbegehren noch aufrecht gehalten wurde. Da bei der Gewährung der Stundung die Frist, innerhalb der das Verwertungsbegehren nach Art. 154 SchKG gestellt werden konnte, bereits abgelausen war, so ist damit die Betreibung Nr. 232 erloschen.

2. — Aus bem angesochtenen Entscheibe ist zu schließen, daß bie Borinstanz annimmt, es sei in Beziehung auf die Betreibung Mr. 172 keine Stundung gewährt worden. Un diese wesentlich tatsächliche, nicht aktenwidrige Annahme ist das Bundesgericht gebunden. Hieraus folgt ohne weiteres, daß der Rekurs, soweit er sich auf die Betreibung Nr. 172 bezieht, unbegründet ist. Der Rekurrent hat mit Recht nicht mehr geltend gemacht, daß eine Betreibung trot rechtzeitiger Stellung des Berwertungsbegehrens erlösche, wenn die Berwertung nicht innerhalb der Fristen des Urt. 154 SchKG durchgeführt wird.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkuckkammer erkannt:

Der Refurs wird in dem Sinne gutgeheißen, daß unter teils weiser Aushebung des angesochtenen Entscheides die Betreibung Nr. 232 der Spars und Leihkasse Jurzach gegen den Refurrenten als erloschen erklärt wird.

## 55. Enticheid vom 5. Juni 1912 in Sachen Lugerner Brauhaus.

Art. 247 SchKG: Die Frage, ob ein Gegenstand den Grundpfandgläubigern von Gesetzes wegen als Zugehör der verpfändeten Liegenschaft pfandrechtlich hafte, ist im Kollokationsverfahren zu lösen. — Art. 134 SchKG: Haftet nach dem Kollokationsplan bei mehrfacher Verpfändung einer Liegenschaft die Zugehör nur einem Teil der Grundpfandgläubiger oder ist je nach dem Ausgang eines allfälligen Kollokationsprozesses mit der Möglichkeit einer derartigen Rechtslage zu rechnen, so müssen Liegenschaft und Zugehör getrennt versteigert werden. Ob nach gesondertem Ausbieten noch ein Gesamtausruf zu machen sei, ist eine Angemessenheitsfrage.

A. — Albert Wydler im Tieftal in Immensee hatte auf seiner Liegenschaft Rurbaus Baumgarten eine Reihe von Schulbbriefen errichtet und ber Rekurrentin, bem Lugerner Braubaus A.=G. vorm. Enbemann in Lugern, sowie ben Refursgegnern Gut & Cie., Banfiers in Lugern, und Albert Rahn, Weinhandler in Bafel, als Fauftpfand übergeben. In ben ben Retursgegnern verpfandeten Titeln wurde das Gafthofmobiliar als mit dem Kurhause verpfändet aufgeführt. Im Oftober 1911 brach über Wydler ber Konkurs aus. Die Forderungen wurden vom Konkursamt als pfandversicherte kollogiert und es scheint babei die Verpfändung bes Mobiliars soweit, als es in ben Schuldbriefen ausbrucklich auf= geführt ift, anerkannt worden zu fein, wie fich zwar nicht aus bem Kollokationsplan felbit, aber aus einem für die Berwertung ber Liegenschaften hergestellten Gantbrief ergibt. Db ber Kollokationsplan in Beziehung auf ben Umfang ber Pfandhaft ange= fochten worden ift, geht aus den Aften nicht hervor. Entgegen ber Borfchrift bes Urt. 76 ber Konkursverordnung versteigerte bann bas Konkursamt die verpfändeten Schuldbriefe vor der Lie= genschaftssteigerung, wobei fie von den Kauftpfandgläubigern er= worben wurden, so daß diese nunmehr Inhaber ber grundversicher= ten Forberungen felbst wurden. Nachher schritt bas Umt zur Bermertung ber Liegenschaften. Nachbem bie erfte Steigerung er= gebnistos geblieben war, feste bas Konkursamt eine zweite an und bestimmte babei in ben Steigerungsbebingungen, bag bie Liegenschaft Kurhaus Baumgarten zufammen mit bem Mobiliar werbe versteigert werben.